

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Fläche	Art	Fläche	Fläche	Fläche
1	CEI	1	11	11
2	CEI	1	12	11
3	CEI	1	13	11
4	WA	1	14	11
5	WA	1	15	11
6	WA	1	16	11
7	WA	1	17	11
8	WA	1	18	11
9	WA	1	19	11
10	WA	1	20	11
11	WA	1	21	11
12	WA	1	22	11
13	WA	1	23	11
14	WA	1	24	11
15	WA	1	25	11

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 3 Abs. 1 BauGB
- ART UND MAß DER RÄUMLICHEN NUTZUNG § 3 Abs. 1 BauGB
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGS § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 BauGB
- WA ALLEGORISCHES WOHNSIEDLUNGSSYMBOL § 4 Abs. 1 BauGB
- GERECHTIGKEIT MIT NUTZUNGSBESCHRÄNKUNG EIGENSCHAFTSRECHTLICHES GEMEINSCHAFTSRECHT § 3 Abs. 3 BauGB
- 1 TILGUNGSKLASSEN § 4 Abs. 1 BauGB
- 2 GRUNDFLÄCHENZAHLEN § 4 Abs. 2 BauGB
- 3 GEHÖRFLÄCHENZAHLEN § 4 Abs. 3 BauGB
- 4 ZAHL DER VOLLGESCHOßE § 4 Abs. 4 BauGB
- 5 ZAHL DER VOLLGESCHOßE § 4 Abs. 5 BauGB
- 6 ZAHL DER VOLLGESCHOßE § 4 Abs. 6 BauGB
- 7 HÖHENZUGSPUNKT § 4 Abs. 7 BauGB
- 8 BAUMREIFE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN § 4 Abs. 8 BauGB
- 9 FRIEDLICHE, DOPPELHAUSE § 4 Abs. 9 BauGB
- 10 OFFENE BAUWEISE § 4 Abs. 10 BauGB
- 11 ANWOHNENDE BAUWEISE § 4 Abs. 11 BauGB
- 12 BAUGRENZE § 4 Abs. 12 BauGB
- 13 VERKEHRSFÄCHEN SONNENVERHÄLTNISSEN, BESONDERER ZULEITUNGSSTRECKEN § 4 Abs. 13 BauGB
- 14 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE MIT STRASSENBEDECKUNG § 4 Abs. 14 BauGB
- 15 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLINIE, BESONDERER VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 15 BauGB
- 16 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 16 BauGB
- 17 FLÄCHEN § 4 Abs. 17 BauGB
- 18 PRIVATE VERKEHRSLINIE, BESONDERER VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 18 BauGB
- 19 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 19 BauGB
- 20 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 20 BauGB
- 21 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 21 BauGB
- 22 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 22 BauGB
- 23 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 23 BauGB
- 24 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 24 BauGB
- 25 VERKEHRSMITTEL § 4 Abs. 25 BauGB

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
  - 1.1 Allgemeine Festsetzung: Die Baugrenze des Bebauungsplans ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen.
  - 1.2 Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen.
- 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN
  - 2.1 Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen.
  - 2.2 Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen. Die Baugrenze des Grundstückes ist durch die Baugrenze des Grundstückes zu bestimmen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN

- 1. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 4. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 6. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 7. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 8. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN
- 10. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETRFFENEN FESTSETZUNGEN

VERFAHREN

Das Verfahren zur Erteilung des Beschlusses über die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Vorschriften der Bundesbauordnung (BauO) geregelt. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Vorschriften der Bundesbauordnung (BauO) geregelt. Die Genehmigung des Bebauungsplans ist durch die Vorschriften der Bundesbauordnung (BauO) geregelt.

GEMEINDE WUSTERMARK

**Gemeinde Wustermark**  
Ortsteil Elstal  
Bebauungsplan Nr. E 12  
"Radeisdorf Nord"

M. 1:1.000

planungsgruppe 4